

Gegenrechtserklärung gegenüber dem Kanton Aargau über die Anerkennung der Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung

vom 13. Juni 1978 (Stand 1. Juli 1978)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 10^{bis} Abs. 3 des Jagdgesetzes vom 5. März 1950,

im Hinblick auf § 28 Abs. 3 der Jagdverordnung des Kantons Aargau vom 28. August 1969 und auf eine Gegenrechtserklärung des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 3. April 1978¹

als Gegenrechtserklärung;²

Art. 1

¹ Die vom Kanton Aargau ausgestellten Fähigkeitsausweise für Jäger werden im Kanton St.Gallen für die Zulassung zur Jagdpacht und Jagdausübung anerkannt, wenn sie aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung erlangt worden sind.

Art. 2

¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau werden nur im Einverständnis mit der Jagdbehörde des Kantons Aargau zur Jägerprüfung im Kanton St.Gallen zugelassen.

Art. 3

¹ Die Jagdbehörde des Kantons Aargau ist berechtigt, gelegentlich bei st.gallischen Jägerprüfungen anwesend zu sein und sich über die Bewertung des Prüfungsergebnisses zu erkundigen.

1 sGS 853.1.

2 In Vollzug ab 1. Juli 1978.

853.156

Art. 4

¹ Der Regierungsrat behält sich vor, von dieser Gegenrechtserklärung, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, zurückzutreten.

Art. 5

¹ Diese Gegenrechtserklärung wird ab 1. Juli 1978 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	13-40	13.06.1978	01.07.1978

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.06.1978	01.07.1978	Erlass	Grunderlass	13-40